jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 72 AsylG 2005 Vollziehung

AsylG 2005 - Asylgesetz 2005

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 72.

Mit der Vollziehung ist betraut:

1. 2.hinsichtlich des § 75 Abs. 7 und 16 der Bundeskanzler,
2. 3.hinsichtlich des § 70, soweit es sich um Gebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen,
3. 4.hinsichtlich des § 68 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, hingegen hinsichtlich § 68 Abs. 1 dritter Satz der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und hinsichtlich Abs. 1 vierter Satz der Bundesminister für Inneres,
4. 5.hinsichtlich des § 35 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres,

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

1. 7.im Übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar
    1. a)hinsichtlich des § 35 Abs. 3 zweiter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres.

    (Anm.: lit. b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at